

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigenannahme Freitags nachm. 2 Uhr. Fernsprecher Amt Siegmars 244. — Postfachkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Fitch, Reichenbrand.

Nr. 21

Sonnabend, den 24. Mai

1919

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 21. Mai 1919.
Die Gemeindevorstände.

Zuckerarten der Reihe 12 und 13.

Die Gültigkeit der Zuckerarten für den laufenden Versorgungszeitraum (Reihe 12) erlischt mit dem 27. Mai 1919. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 12 Zucker im Kleinverkauf nicht mehr abgegeben werden. Vom 28. Mai 1919 ab gelten die Zuckerarten und Bezugsarten der Reihe 13, die auf die Zeit vom 28. Mai bis 8. September 1919 lauten. Die neuen Karten sind diesmal auf **Wasserzeichenpapier (Rantenstreifen)** gedruckt, so daß Fälschungen und Nachdrucke ohne weiteres jedem erkennbar sind. Nur die mit Wasserzeichen versehenen Karten sind gültig. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen. Die Bezugsausweise der Reihe 12 waren laut Bekanntmachung vom 10. Februar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 35 vom 12. Februar 1919) von den Kleinhändlern bis zum 28. Februar 1919 an ihre Lieferanten einzuwenden. Sollten trotz dieser Verordnung irrtümlicherweise Bezugsausweise der Reihe 12 sich noch in den Händen der Händler befinden, so sind sie **unmittelbar unzugänglich** auf dem üblichen Wege der Zuckerverteilungsstelle für Sachen zuzuführen. Die noch bei den Händlern befindlichen **Bezugsarten und Ergänzungsarten der Reihe 12 sind spätestens** bis zu den nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern, und zwar:

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler . . . bis zum 20. Juni 1919,
seitens der Zwischengroßhändler an die Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler . . . bis zum 25. Juni 1919,
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle . . . bis zum 30. Juni 1919.

Zu den gleichen Terminen sind die von den Zuckerarten der Reihe 13 abgetrennten Bezugsausweise an die genannten Stellen abzuliefern. Da im Laufe des Versorgungszeitraums von den Kommunalverbänden Normal-Zuckerarten nicht mehr ausgegeben werden, ist eine restlose Rücklieferung der betreffenden Bezugsausweise sofort möglich und aus Gründen einer schärferen Kontrolle dringend erforderlich. Aus dem gleichen Grunde dürfen Zuckerarten (nicht Bezugsarten und Ergänzungsarten) der Reihe 13 nur bis zum 20. Juni 1919 beliefert werden, da später nur noch Ergänzungsarten zur Ausgabe gelangen. Die im Laufe des Versorgungszeitraums ausgegebenen Zuckerbezugsarten (für gewerbliche Zwecke) und Ergänzungsarten der Reihe 13 sind fortlaufend nach Eingang, spätestens aber 14 Tage nach Empfang an die Lieferanten, weiterzugeben. Das Ministerium behält sich vor, gegen sämtliche Einlieferer mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen. Erneut wird darauf hingewiesen, daß **sämtliche Zuckerarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers** zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen. Jede Einlösung von Karten hat unter „Einschreiben“ oder mittels Wertpapiers zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes **kein Ersatz** geleistet. Durchgelohnte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden. **Ergänzungsarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind unzulässig.** Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, am 17. Mai 1919.

304 V. L. A. Je.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

Miteinigungsamt für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.
Für die Landgemeinden des Bezirks der Amtshauptmannschaft Chemnitz wird mit Wirkung vom 20. Mai 1919 ein Miteinigungsamt errichtet, dessen Sitz sich in der Amtshauptmannschaft befindet.

§ 2.
Das Miteinigungsamt entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats zur Schutze der Mieter in der vom Reichskanzler bekanntgegebenen Fassung vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1140 ff.) und der Bekanntmachung des Bundesrats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143 ff.).
Die Befugnisse der §§ 2—4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 hat das Ministerium des Innern dem Miteinigungsamt erteilt.

§ 3.
Das Miteinigungsamt besteht aus einem für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigten Juristen als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Vermieter und Mieter als Beisitzer. Die Mitglieder des Miteinigungsamtes werden von der Amtshauptmannschaft ernannt. Der Vorsitzende des Miteinigungsamtes bestimmt die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden.

§ 4.
Die Sitzungen des Miteinigungsamtes finden in der Regel im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft statt.

§ 5.
Bezüglich des vor dem Miteinigungsamt geltenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung des Bundesrats für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1140 ff.) verwiesen. Chemnitz, den 19. Mai 1919.

Nachstehende Bekanntmachung der Bezirkssteuereinnahme Chemnitz als Besitzsteueramt wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Vordrucke zu den Vermögensverzeichnissen werden in den Gemeindekassen der unterzeichneten Gemeinden ausgegeben.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 21. Mai 1919.
Die Gemeindevorstände.

Öffentliche Aufforderung

zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1919 S. 67) und der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 20. März 1919 zu dieser Verordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 62) werden die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt 1913 S. 524) und in § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1918 S. 964) bezeichneten Personen hierdurch aufgefordert, ein **Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 bis zum 31. Mai 1919**

nach Maßgabe der Bestimmungen in der oben bezeichneten Verordnung und den oben bezeichneten Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung **aufzustellen**.

Zur Aufstellung des Verzeichnisses sind verpflichtet

- alle Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die vor dem 1. Januar 1914 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben und sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 dauernd im Ausland aufhalten. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonkurrenzen gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
- alle Ausländer, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
- alle Personen, die ihre inländische Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sofern sie erst nach dem 31. Dezember 1913 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben;
- alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, welche Grund- und Betriebsvermögen im Deutschen Reich besitzen, diese jedoch nur hinsichtlich ihres inländischen Grund- und Betriebsvermögens.

Ehemänner haben bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses ihrem eigenen Vermögen das Vermögen der Ehefrau zuzurechnen, falls sie nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben.

Aber das Vermögen von Kindern sind, auch wenn das Kindesvermögen der elterlichen Kusinehufung unterliegt, von den gesetzlichen Vertretern getrennte Vermögensverzeichnisse aufzustellen.

Besondere Aufforderungen zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Vordrucke zu den Vermögensverzeichnissen werden den zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Vordrucke zu den Vermögensverzeichnissen werden den zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses Verpflichteten **nicht** zugestellt. Vordrucke zu den Vermögensverzeichnissen können von heute ab bei den Besitzsteuerämtern (Bezirkssteuereinnahmen) und den Gemeindebehörden (Ortssteuereinnahmen und Stadtsteuerämtern) kostenlos entnommen werden.

Den zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses Verpflichteten, deren Vermögen einschließlich des Vermögens der Ehefrau am 31. Dezember 1918 den Gesamtwert von 10000 M. nicht überstiegen hat, wird nachgelassen, ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 in **einfacher Form ohne Verwendung des Vordrucks zu den Vermögensverzeichnissen** aufzustellen.

Die Vermögensverzeichnisse sind **vorläufig noch nicht** bei den Besitzsteuerämtern einzureichen. Die zur Aufstellung Verpflichteten haben das Vermögensverzeichnis **zunächst nur aufzustellen** und bei sich aufzubewahren. Aber die Einreichung des Vermögensverzeichnisses bei der Steuerbehörde ergeht später besondere Anordnung.

Die Frist zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses kann vom Besitzsteueramte (Bezirkssteuereinnahme) auf Ansuchen angemessen verlängert werden.

Wer das Vermögensverzeichnis nicht fristgemäß oder nicht vollständig aufstellt, erleidet später Rechtsnachteile, deren Bestimmung nach § 5 der oben bezeichneten Verordnung künftiger gesetzlicher Regelung vorbehalten ist.

Chemnitz, am 17. Mai 1919.

Bezirkssteuereinnahme Chemnitz als Besitzsteueramt.

Reichs-Reisebrotmarken betr.

Die Gültigkeitsdauer der jetzigen Reichs-Reisebrotmarken läuft mit dem

30. Juni 1919

ab und hat der Umtausch derselben bis zum 30. 6. 1919 zu erfolgen. Nach diesem Tage wird ein Umtausch nicht mehr vorgenommen und dürfen die ungültig gewordenen Reisebrotmarken nach dem 30. 6. 1919 von den Bäckern bez. Brot- und Mehlverkaufsstellen nicht mehr beliefert werden.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 16. Mai 1919.

Die Gemeindevorstände.

Durchsicht der Einhuferbestände auf Seuchen.

Alle Besitzer von Einhufern werden auf die Ende Mai dieses Jahres stattfindende amtliche Untersuchung der Einhufer auf Seuchen aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß es sich nur um eine Gesundheitsmaßnahme handelt. Zeit und Ort der Untersuchung wird den Viehbesitzern noch direkt bekannt gegeben.

Es wird erwartet, daß die Viehbesitzer bei Durchführung dieser Maßnahme nicht abschließende Schwierigkeiten bereiten.

Auf die entstehenden Folgen bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird noch besonders hingewiesen.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 23. Mai 1919.

2. Termin Gemeinde-Einkommensteuer.

Der 2. Termin Gemeinde Einkommensteuer 1919 ist fällig und bis längstens den

30. Mai 1919

an unsere Steuerkasse zu entrichten.

Siegmars, 21. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Infolge mangelhafter Kohlenzufuhr sieht zu befürchten, daß der Gasbedarf nicht mehr voll gedeckt werden kann. Wir fordern daher auf, bei Verwendung von Gas die größte Sparamkeit zu beachten.

Nur dadurch ist es und möglich, die zur Zeit bestehende Kohlenknappheit zu übersteuern. Bei Nichtbeachtung dieser Mahnung ist zu erwarten, daß weitere Einschränkungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Verbandsgaswerk Siegmars und Umgegend.

Gemeindevorstand Ritzger, Verbandsvorsitzender.

Die Ausgabe der Zuckerarten

(Reihe 13) erfolgt **Montag, den 26. Mai 1919, von 5—6 Uhr nachmittags**

durch die Brotpfleger in den bekannten Ausgabestellen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Die noch nicht abgegebenen Haushaltslisten zur Regelung der Abgabe von ausländischem Mehl und Schweinepökelfleisch müssen spätestens bis

Montag, den 26. Mai 1919, mittags 12 Uhr

im hiesigen Rathause — Zimmer 4 — abgegeben sein. Bei Nichtabgabe können die Einfuhrzulassungen nicht ausgehändigt werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Mai 1919.

Gierablieferung.

Die Landwirte werden erneut auf den Beschluß des Bezirksverbandes und des landwirtschaftlichen Kreisvereins über die weitere Ablieferung der Eier an die örtliche Sammelstelle zu den bisherigen Höchstpreisen hingewiesen und gebeten, die Eierablieferung aufrecht zu erhalten.

Da das Ergebnis der bisherigen Ablieferung so gering ist, wird, wenn die Ablieferung sich nicht erhöht, namentliche Bekanntgabe der Ablieferer erfolgen.

Rabenstein, am 22. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand. Der Arbeiterrat.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. v. M. ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig gewesen. Die Steuer ist sofort und spätestens bis zum

28. Mai dieses Jahres,

auch bei eingemendeter Reklamation, an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Rottluff, am 20. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungssteuerzettel.

Nachdem die Schließung der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuerzettel im allgemeinen beendet ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuergesetzes und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschlagungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Rottluff, am 19. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Herr Fleischbeschaumer Emil Fischer wohnt ab 25. Mai 1919 nicht mehr in Rabenstein, sondern

Rottluff, Chemnitzer Straße 12.

Rabenstein, am 21. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Der hier angestellte Gemeindeprediger und verpflichtete Protokollant Hugo Paul Böller ist heute als **Gegenbuchführer** der hiesigen Girokasse in Pflicht genommen worden.

Rottluff, am 16. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.